



Inhalt:

Jahreswechsel 2010/2011

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Neu auf erfurt.de - Bildschirmschoner zum Download

Amtlicher Teil

Seite 3

- > Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates

Seite 4 bis 7

- > Friedhofsgebührensatzung

Seite 8 bis 11

- > Ehrengräbersatzung

Seite 11 bis 18

- > Beschlüsse aus der Novembersitzung des Stadtrates

Seite 16 bis 17

- > Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines einmaligen Studienzuschusses

Seite 20

- > Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011

Nichtamtlicher Teil

Seite 21 bis 22

- > Bau- und Leistungsaufträge, Stellenausschreibungen

Seite 23

- > Informationen zur Weihnachtsbaumsorgung



Rückblick auf 2010: Die Eröffnung des Nordbades, der Besuch des Bundespräsidenten in Erfurt, der Empfang für unsere bei Olympia erfolgreichen Eisschnellläufer, das Richtfest am Collegium maius und die Eröffnung vom Haus Dacheröden. Mehr Fotos finden Sie auf der letzten Seite dieses Amtsblattes.

Heute Silvesterlauf

Der Weihnachtsbraten sitzt noch auf den Hüften? Heute haben Sie die Gelegenheit, die ungeliebten Pfunde zu bekämpfen und sportlich ins neue Jahr zu rutschen. Zum 37. Mal findet der bekannte und mittlerweile überaus beliebte Erfurter Silvesterlauf statt. OB Andreas Bausewein wird um 10 Uhr den Startschuss geben und sich selbst auf die Runde begeben. Der Laufspaß beginnt wie gewohnt in der Johann-Sebastian-Bach-Straße und führt Sie dabei rund um das Erfurter Steigerwaldstadion, wobei Sie zwischen einer 4 Kilometer bzw. 10 Kilometer langen Strecke wählen können. Neben diesen Wertungsläufen beinhaltet das Programm erneut den Schnupperlauf für jedermann sowie den Bambinolauf für Vorschulkinder von vier bis sechs Jahren. Nachmeldungen sind heute noch in der Leichtathletikhalle möglich. Die Startgebühr beträgt für Erwachsene mit Transponder 14 EUR, für Schüler/Jugendliche 8 EUR.

Gedanken zum Jahreswechsel

von Oberbürgermeister Andreas Bausewein

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

heute Nacht verabschieden wir das alte Jahr und starten in ein neues Jahrzehnt. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen auf diesem Weg für das kommende Jahr alles Gute zu wünschen, mich für die vielen Grüße und Glückwünsche, die Sie mir in den Tagen vor dem Weihnachtsfest überbracht haben, zu bedanken und diese zu erwidern. Ich hoffe, Sie alle hatten ein besinnliches wie frohes Weihnachtsfest und haben mit Ihren Familien und Freunden eine schöne Zeit verbracht.

Ganz sicher haben Sie die Zeit auch genutzt, Ihre ganz persönlichen Erlebnisse des Jahres 2010 Revue passieren zu lassen. Wie Sie auf den Fotos auf dieser und der letzten Amtsblattseite sehen können, gibt es auch aus städtischer Sicht Höhepunkte, an die man sich sehr gerne

erinnert. Darum möchte ich diesen mittlerweile traditionellen Neujahrsgruß nutzen, mit Ihnen auf das vergangene Jahr zurückzublicken:

Erinnern Sie sich noch an den Eisschnelllaufkrimi vom 27. Februar, als die deutschen Damen in der Team-Folgerung Olympiagold holten? Gleich zwei Erfurterinnen standen bei diesem entscheidenden Rennen auf dem Eis: Daniela Anschütz-Thoms und Stephanie Beckert, die neben dieser goldenen auch zwei silberne Medaillen gewann. Alle Erfurter freuten sich über die Erfolge, allen voran die Kersplebener. Sie setzten der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt im Rathaus noch eins drauf, indem sie ihren Olympiateilnehmern einen eigenen Empfang bereiteten.

Sport und Spaß sind seit dem 24. Juni auch wieder im

Holen Sie sich Erfurt nach Hause

Bildschirmschoner als kostenfreies Angebot auf erfurt.de

Erfurt ist eine der schönsten Städte Deutschlands – davon sind nicht nur wir Erfurter überzeugt. Das bestätigen auch zahlreich die Touristen, die die Thüringer Landeshauptstadt besuchen, mittlerweile sind das über elf Millionen im Jahr. Sie sind von dem begeistert, was sie sich bei ihrem Gang durch die Stadt anschauen. Sie bestaunen die Altstadt, genießen den Ausblick vom Plateau der Festung Petersberg, fotografieren das einmalige Kirchenensemble von Dom und Severikirche, erfreuen sich am neogotischen Rathaus und lassen die Häuserzeilen am Domplatz und am Fischmarkt eindrucksvoll auf sich wirken.

Für alle Gäste, die Erfurt in bester Erinnerung behalten möchten – und natürlich auch für die Erfurterinnen und Erfurter selbst – bietet die Stadtverwaltung jetzt ein Fotoalbum der besonderen Art an: einen Bildschirmschoner, der in einem Ausschnitt die beliebtesten Sehenswürdigkeiten Erfurts zeigt. Neun bewegende und bewegte Bilder bringen Impressionen aus der Thüringer Landeshauptstadt auf den heimischen Computer und gestatten so einen virtuellen Rundgang durch die Erfurter Innenstadt.

Der Bildschirmschoner steht kostenfrei auf erfurt.de zum Download bereit.

Vielleicht ein schöner Tipp für Freunde und Verwandte in der Ferne oder auch ehemalige Erfurterinnen und Erfurter, für die die Heimat mit



dem täglichen Blick auf den Bildschirm ein Stück näher rückt.

➔ www.erfurt.de/bildschirmschoner ■



Der Schnee... Seit November ist er nahezu täglich unser Begleiter. Auf unserem Foto hüllt er den Weihnachtsmarkt in ein idyllisches Winterkleid. Herzlichen Dank an unsere Leserin Sabiene Burchard für die Einsendung des Fotos. Wenn auch Sie „Ihre Sicht auf Erfurt“ im Foto festhalten konnten und andere Amtsblatt-Leser und die Besucher unserer Internetseiten damit erfreuen möchten, senden Sie diese – digital oder auch als Papierbild – an die Stadtverwaltung Erfurt, Hauptamt, Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt oder an

➔ amtsblatt@erfurt.de. Die Bildergalerien ausgewählter Leserfotos aus den Jahren 2009 und 2010 finden Sie unter ➔ www.erfurt.de/multimedia. Hinweis: Mit der Einsendung Ihrer Fotos setzen wir voraus, dass Sie mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt und auf erfurt.de einverstanden sind. ■

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Zabel
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservicebüros Löberstraße 35, Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat (außer am 01.01.2011/Neujahr) zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 geöffnet.

Auskunft/Info 655-5444

Ausländerbehörde Löberstraße 35

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 08:30 bis 13:00 Uhr
Dienstag von 08:30 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029

E-Mail: bürgerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag
von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratsitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Amtlicher Teil

SATZUNG

des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom 09.12.2010

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), die nachfolgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Im Interesse der Stadt Erfurt sowie der Studierenden der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt und der Adam-Ries-Fachhochschule (nachfolgend Studierende genannt; für die Universität Erfurt, die Fachhochschule Erfurt und die Adam-Ries-Fachhochschule wird die Bezeichnung ‚Hochschulen‘ verwendet) und zu deren Einbindung in das kommunale Geschehen wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt ein Kommunaler Hochschul- und Studierendenbeirat berufen.
Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

(2) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat vertritt die Interessen der Studierenden sowie der Hochschulen im Allgemeinen gegenüber dem Stadtrat und wirkt bei der Entscheidungsfindung der Stadt beratend mit. Er wird in die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen für die Hochschulen und/oder deren Studierende einbezogen.

(3) Ziel des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates ist es, die intensive Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Erfurter Hochschulen im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarungen weiter zu festigen bzw. in Bezug zur Adam-Ries-Fachhochschule zu entwickeln.

(4) Durch intensive Zusammenarbeit mit der Stadt wird der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat die Attraktivität und Ausstrahlungskraft der Stadt Erfurt für die Studierenden verbessern und den Hochschulstandort Erfurt stärken. Dazu soll der Aufbau von Arbeitsbeziehungen zu ähnlichen Organisationen in Deutschland angeregt werden.

§ 2 Beteiligungsrechte und Pflichten

(1) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 1, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende unmittelbar betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.
Stellungnahmen, Vorschläge etc. können dabei nur vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Beirates abgegeben werden.

2) Das Informationsrecht des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen, durch den Oberbürgermeister an den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat rechtzeitig übersandt werden.

Fehlende Stellungnahmen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat das Recht, Anfragen und Vorschläge, die die Belange der Erfurter Hochschulen und Studierenden unmittelbar berühren, an die Stadt zu richten, er hat insoweit auch ein Anhörungsrecht.

(4) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat soll auf Wunsch der Stadt Stellungnahmen zu Fragen abgeben, die die Belange der Erfurter Hochschulen und deren Studierende betreffen.

(5) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat hat die Möglichkeit, jährlich einen Bericht über die Situation der Erfurter Hochschulen und deren Studierende vor dem Stadtrat abzugeben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat gehören an
1. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) zwei Vertreter der Studierenden der Universität Erfurt
 - b) zwei Vertreter der Studierenden der Fachhochschule Erfurt
 - c) ein Vertreter der Studierenden der Adam-Ries-Fachhochschule Erfurt
 - d) zwei Vertreter aus den Gremien der Universität Erfurt
 - e) zwei Vertreter aus den Gremien der Fachhochschule Erfurt
 - f) ein Vertreter aus den Gremien der Adam-Ries-Fachhochschule Erfurt
 - g) ein Vertreter des Studentenwerkes Thüringen

Für jedes Mitglied mit Stimmrecht sind Stellvertreter zu benennen.

2. als beratende Mitglieder:
 - h) je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
 - i) je ein Vertreter der Universitätsgesellschaft Erfurt und des Fördervereines der Fachhochschule Erfurt
 - j) weitere drei durch den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat selbst zu benennende Mitglieder der Zivilgesellschaft (vergl. § 3 Abs. 3).

(2) Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und

Studierendenbeirates und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der delegierenden Institutionen berufen. Scheidet ein Mitglied oder deren Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation die Neuberufung durch den Oberbürgermeister.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates benennen die Vertreter aus der Zivilgesellschaft gemäß § 3 Abs.1 Buchstabe j in eigener Verantwortung durch Beschluss.

(4) Der Oberbürgermeister ist als Leiter der Stadtverwaltung geborenes Mitglied des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates und besitzt beratende Funktion. Er kann einen Vertreter mit der Wahrnehmung beauftragen.

§ 4 Bestätigung und Amtsdauer

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 zu bestimmenden Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer der Amtszeit berufen.

(2) Die Amtsdauer des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Handelt ein Mitglied des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates entgegen den Aufgaben und Zielen gemäß § 1 dieser Satzung, kann auf Beschluss des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ausschluss erfolgen.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt, besteht. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Mitglieder mit Stimmrecht sein. Über die Art des Wahlverfahrens entscheidet der Beirat selbst. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.

Handelt ein Vorstand entgegen den Aufgaben und Zielen gemäß § 1 dieser Satzung, ist über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes ein Beschluss zu fassen. Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat kann den Vorstand insgesamt oder ein Mitglied des Vorstandes nur dann abwählen, wenn er gleichzeitig mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand bzw. ein neues Mitglied des Vorstandes wählt.

(Fortsetzung von Seite 3)

- (3) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend zur Satzung regelt die Geschäftsordnung u. a. den Sitzungsdienst, die Sitzungsleitung und die Schriftführung/Protokoll. Er beschließt diese mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat ist gegenüber den Gremien der Erfurter Hochschulen und deren Studierenden berichtspflichtig.
- (2) Die Sitzungen des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates sind öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal je Semester zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates werden dazu spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle schriftlich eingeladen. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.
- (4) Die technisch organisatorische Unterstützung der Arbeit des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates wird über die Geschäftsstelle geregelt. Die organisatorische Zuordnung der Geschäftsstelle erfolgt entsprechend der Zuordnung der Zuständigkeit für die Betreuung der Erfurter Hochschulen innerhalb der Stadtverwaltung.
- (5) Der Kommunale Hochschul- und Studierendenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Gleichstellung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, den 09.12.2010

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25.11.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 09.12.2010

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

REDAKTIONELLER HINWEIS:

Jedermann kann den Bebauungsplan EFM 125 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

NEUBEKANNTMACHUNG

Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Stadt Erfurt EFM 125 zum Bauvorhaben Bürokomplex Thüringenhaus am Standort ehemals Erfurter Malzwerk

Die Stadt Erfurt erläßt aufgrund von § 246a, Absatz 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 55, Absatz 3 BauZVO, die vom Rat der Stadt Erfurt am 21. April 1993 (Beschluss-Nr. 086/93) beschlossene und vom Thüringer Landesverwaltungsamt unter AZ 210-4621.30-EFS-MJ „Bürokomplex Thüringenhaus“ (ehemals Malzwerk) am 11. Juni 1993 genehmigte Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan EFM 125 zum Bauvorhaben Bürokomplex Thüringenhaus bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:500 und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab 28. Juni 1993 im Informationszentrum des Magistrates, Schloßerstraße 44, zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 14 bis 16 Uhr
Dienstag 14 bis 18 Uhr
Freitag 9 bis 12 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214, Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Absatz 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 und § 246a, Absatz 1 Satz Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 25.06.1993 in Kraft.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1929/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF

Genaue Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF.
02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gem. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebSEF – vom 09.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114)., der §§ 1, 2 und 12

(Fortsetzung von Seite 4)

des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 25.11.2010 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Erfurt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Benutzung des städtischen Krematoriums und der da-

mit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Erfurt vom 18.12.1996 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
 - b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührenverzeichnis

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Wahlgräber für Erdbestattungen	
1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgräbern Abmessung: 2,60 m x 1,50 m, einschließlich Beisetzungsmöglichkeit bis zu 4 Urnen - Einstellige Grabstätte	836,00
1.1.1	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.	
1.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre, oder Vorkauf an Erdwahlgräbern - Vorkauf für 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
2.	Reihengräber für Erdbestattungen	
2.1	Für Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr - Abmessung: 2,40 m x 1,35 m	695,00
2.2	Für Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Abmessung: 1,50 m x 1,00 m	
3.	Wahlgräber für Urnenbeisetzungen	240,00
3.1	Urnenwahlgrab	
3.1.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab für 4 Urnen - Abmessung: 1,20 m x 1,20 m	309,00
3.1.2	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes - für 1 - 5 Jahre bei Urnenwahlgräbern, - 1 - 40 Jahren bei Baumgräbern oder Vorkauf an Urnenwahlgräbern - Vorkauf für 5 Jahre oder bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen: Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2	Baumgrab	
3.2.1	Grabstelle als Baumgrab - am Gruppenbaum für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre einschl. Grünpflege	1.250,00
3.2.2	Grabstelle als Baumgrab - am Einzelbaum für 1 Urne, Nutzungszeit: 20 Jahre einschl. Grünpflege	2.120,00
3.2.3	Beim Neuerwerb eines Nutzungsrechtes am Baumgrab für 30 bzw. 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Erwerbszeitraum (zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.4	Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Baumgrab für 1 - 40 Jahre: Die Berechnung erfolgt anteilig für den Verlängerungszeitraum zu den entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabgebühr).	
3.2.5	Namensstein für Baumgrab (30 x 15 cm), einschl. Verlegen	280,00
3.3	Partnergrab	

	Bezeichnung	Betrag in Euro
3.3.1	Für das 20-jährige Nutzungsrecht am Partnergrab für 2 Urnen - Abmessung: 2,4 m², (nur in Verbindung mit Pos. 3.3.2 und 3.3.3)	515,00
3.3.2	Erstanlage, Grabstein und Namensnennung für 2 Verstorbene am Grabstein (Partnergrab)	1.300,00
3.3.3	Grabpflege der Partnergrabstätte für die Dauer von 20 Jahren über Treuhandstelle Dauergrabpflege	
4.	Reihengräber für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenreihengrab	
4.1.1	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre - Abmessung: 1 m x 1 m	214,00
4.2	Urnengemeinschaftsgrab (UGG)	
4.2.1	Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.2.2 und 4.2.3)	139,00
4.2.2	Erstanlage, Erstbepflanzung und Namensnennung am Grabstein	367,00
4.2.3	Grabpflege der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	266,00
4.3	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	
4.3.1	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage Ruherechtszeit: 20 Jahre (nur in Verbindung mit Pos. 4.3.2)	107,00
4.3.2	Grabpflege der Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer von 20 Jahren	204,00
5.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Feierhallen Hauptfriedhof	
5.1.1	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof	260,00
5.1.2	Zuschlag für jede weitere angefangene halbe Stunde in den Feierhallen des Hauptfriedhofs	73,63
5.1.3	Für die Benutzung der Feierhallen auf dem Hauptfriedhof im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Textinspielungen	130,00
5.1.4	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
5.2	Feierhallen Ortsteilfriedhöfe	
5.2.1	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim	185,00
5.2.2	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Gispersleben, Dittelstedt, Hochheim, Vieselbach und Stotternheim im Rahmen einer Abschiednahme - Dauer: 15 min, 3 Liedtitel, 2 Textinspielungen	95,00
5.2.3	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen Alach, Hochstedt, Kerspleben, Mittelhausen, Molsdorf, Rohda und Windischholzhausen	110,00
5.2.4	Für die Benutzung der Feierhallen in den Ortsteilen, Azmannsdorf, Linderbach, Marbach, Möbisburg, Schmira, Tiefthal, Töttestädt	51,13
5.2.5	Für die Benutzung der Feierhallen bei Doppel- bzw. Mehrfachbeisetzungen wird nur die einfache Gebühr erhoben.	
5.3	Kühlanlagen	

(Fortsetzung von Seite 5)

	Bezeichnung	Betrag in Euro
5.3.1	Aufnahme und Einstellung eines eingesargten Verstorbenen in die Leichenkühlhalle, je angefangener Kalendertag (10,08 + 19 % Ust)	12,00
5.3.2	Zuschlag für die Benutzung der Tiefkühleinstellung, je angefangener Kalendertag (12,61+ 19 % Ust)	15,00
5.4	Versorgung Verstorbene	
5.4.1	Aufbahrung eines Verstorbenen, nicht im Zusammenhang mit einer Trauerfeier	35,83
5.4.2	Bereitstellen eines besonderen Waschrums für die rituelle Waschung und Gebet, je angefangene Stunde	150,00
6.	Bestattungsgebühren für Erdbestattungen	
6.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	1.159,00
6.1.1	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	1.009,00
6.1.2	Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben Gruft öffnen/schließen	767,00
6.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	869,00
6.2.1	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Überführung zum Ortschaftsfriedhof	720,00
6.2.2	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Gruft öffnen/schließen	604,00
6.3	Für Verstorbene, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Totgeburten	290,00
6.4	Zuschlag für Sarg über Normalgröße	92,03
6.5	Zuschlag für zusätzlich und/oder über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	35,83
6.6	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %.	
6.7	Zuschlag für manuelles Öffnen und Schließen der Gruft	100,00
7.	Bestattungsgebühren für Feuerbestattungen	
7.1	Kremation	
7.1.1	Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (165,00 + 19 % Ust)	196,35
7.1.2	Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (107,00 + 19 % Ust)	127,33
7.1.3	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach der Kremation (25,50 + 19 % Ust)	30,34
7.1.4	für die Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand nach einer Ausgrabung	25,50
7.1.5	zuzüglich Versandkosten	
7.2	Urnenbeisetzung	
7.2.1	Anforderung einer Urne von einem nicht von der Stadt Erfurt betriebenen Krematorium oder Friedhof (Anforderung ausstellen und versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassungen)	35,83
7.2.2	Aufbewahrung von Urnen (Aschenkapseln) ab Beginn der 4. Woche nach der Einäscherung oder ab deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 8 (8) Friedhofssatzung) für jede weitere angefangene Woche	7,67
7.2.3	Urnenbeisetzung je Urne	193,00
7.2.4	40 % Zuschlag für übergroße Überurnen auf Pos. 7.2.3	
7.2.5	Zuschlag für über die tatsächliche Beisetzungszeit (15 Min.) in Anspruch genommenes Personal pro Person/Std.	35,83
7.2.6	Bei Mehrfachbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren ab der zweiten Beisetzung um 50 %.	
7.2.7	Werden Urnen bei Erdbestattungen im Sarg beigelegt, entfällt die Gebühr nach 7.2.3	
7.2.8	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	36,00
8.	Umbettungen aus Erdgräbern	
8.1	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr ohne Sargkosten:	
8.1.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.944,00
8.1.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.611,00

	Bezeichnung	Betrag in Euro
8.2	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ohne Sargkosten:	
8.2.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.458,00
8.2.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.125,00
8.3	Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten, ohne Sargkosten:	
8.3.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.458,00
8.3.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.125,00
8.4	Für die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne Sargkosten:	
8.4.1	Vom Beginn des 6. Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.093,00
8.4.2	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	761,00
8.5	Bei Umbettungen von Leichen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren ab der zweiten Umbettung um die Hälfte.	
8.6	Bei gerichtlich angeordneten Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Verstorbenen mit einer Liegezeit vom Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 8.1.1 und 8.1.2 bzw. 8.2.1 und 8.2.2 berechnet.	
8.7	Zuschlag: bei Liegezeiten unter 6 Jahren erhöhen sich die Gebühren um 50 % (Pos 8.1.1, 8.2.1, 8.3.1 und 8.4.1).	
9.	Umbettung von Urnengräbern	
9.1	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in einer anderen Grabstätte, ausgenommen Urnengemeinschaftsanlage	436,00
9.2	Für das Ausgraben und das Wiederbeisetzen einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage	279,00
9.3	Für das Ausgraben einer Urne	243,00
9.4	Bei der Umbettung von mehreren Urnen aus einer Grabstätte in eine andere gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die anstehenden Gebühren ab der zweiten Urne um die Hälfte.	
9.5	Für die Lieferung der Aschenkapsel und das Umfüllen eines Ascherestes in eine andere Urne	15,34
10.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
10.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr für das 20-jährige Nutzungsrecht an einer - Erd- und Urnenwahlgrabstätten - Erd- und Urnenreihengrabstätten oder je Grabstelle bei - Urnengemeinschaftsanlage - Urnengemeinschaftsgrab - Baumgrab - Partnergrab	394,00
10.2	Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend	
10.3	Bei Verlängerung oder Vorkauf des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahre x 1/20 Friedhofsunterhaltungsgebühr) nach Pos. 10.1	
11.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
11.1	Einfahrten	
11.1.1	Für die Einfahrtgenehmigung mit Pkw für Schwerbehinderte auf dem Hauptfriedhof eine Verwaltungsgebühr pro Jahr	2,56
11.1.2	Für die Einfahrtgenehmigung zur Grabpflege mit dem Pkw oder zum gewerblichen Arbeiten auf dem Hauptfriedhof - einmalig	15,00
11.1.3	Für die Einfahrtgenehmigung zum gewerblichen Arbeiten auf dem Hauptfriedhof - 12 Monate	166,50
11.2	Bearbeitungsgebühren	
11.2.1	Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Auflösung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	35,83

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

	Bezeichnung	Betrag in Euro
11.2.2	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	35,83
11.2.3	Bearbeitungszuschlag für Vergabe von Trauerfeier- oder Beisetzungsterminen ab der 2. Terminänderung	35,83
11.2.4	Nachforschungen im Zusammenhang mit Erbenermittlungen, Ahnenforschung u. ä. nach Aufwand, jedoch mindestens	35,83
11.3	Sonstige Leistungen	

	Bezeichnung	Betrag in Euro
11.3.1	Für die Überführung im Stadtgebiet mit dem städtischen Leichenwagen, nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung	150,00
11.3.2	Stundenverrechnungssatz für Gärtner und Bestattungsarbeiter (incl. Verwaltungsgemeinkosten, sowie der Sachkosten)	35,83
11.3.3	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
11.3.4	Über- oder Mindermaße bei den Grabgrößen haben keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung, wenn die Nutzung der entsprechenden Grabart gegeben ist.	

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens zum 01.01.2011.

Zugleich tritt die „Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –“ vom 25. Mai 2005 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 09.12.2010

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 06.12.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs.5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, 09.12.2010

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Ehrengräbersatzung der Stadt Erfurt - EhrenGSEF - vom 09.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 27.10.2010 folgende Ehrengräbersatzung beschlossen:

§ 1 Bestattung und Grabstätten von Ehrenbürgern der Stadt Erfurt

- (1) Für die Beisetzung eines Ehrenbürgers auf einem städtischen Friedhof wird durch die Stadt Erfurt ein Zuschuss in Höhe von max. 2.500 EUR, für folgende Friedhofs- und Bestattungskosten gewährt:
 - Einstellung (städt. Friedhof)
 - Trauerhallennutzung (städt. Friedhof)
 - Erdbestattung- oder Feuerbestattung (Kremation einschl. Urnenbeisetzung)
 - Grabstättengebühr (max. 1-stelliges Erdwahlgrab, kein Reihen- oder Gemeinschaftsgrab)
 - Grabmal

Auf dem Grabmal sind der Name und die Lebensdaten des Ehrenbürgers zu nennen.

- (2) Beisetzungen von weiteren Familienangehörigen sind entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Erfurt möglich. Die dabei entstehenden Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

- (3) Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte auf einem städtischen Friedhof von den Angehörigen nicht weiter erworben, geht die Grabanlage nebst Grab-

stein und Zubehör in das Eigentum der Stadt Erfurt über. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung auf Friedhofsdauer unterhalten.

- (4) Gegen Nachweis der Kosten werden die Zuschüsse an den Angehörigen, der die Bestattung veranlasst hat, ausgezahlt.

§ 2 Schützenswerte Grabstätten der Stadt Erfurt

- (1) Schützenswerte Grabstätten der Stadt Erfurt im Sinne dieser Satzung sind Gräber, Grabsteine und Grabanlagen, die Verstorbene ehren, welche in der Stadt bekannt waren und für das Ansehen Erfurts gewirkt haben. Schützenswerte Grabstätten betreffen auch künstlerisch originelle und gartenarchitektonisch signifikante Grabmale und Grabanlagen.
- (2) In einer Anlage zur Satzung werden schützenswerte Grabstätten geführt. Der Erfurter Stadtrat beschließt über die Aufnahme solcher schützenswerter Grabstätten in diese Liste und auch über die Auflösung solcher Grabstätten.
- (3) Während eines laufenden Nutzungsrechtes gelten für den jeweiligen Nutzungsberechtigten die Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Gebührenordnung der Stadt Erfurt.
- (4) Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte von den Angehörigen nicht weiter erworben, geht die Grabanlage nebst Grabstein und Zubehör in das Eigentum der Stadt Erfurt über. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung auf Friedhofsdauer unterhalten, solange sie in der Anlage als schützenswert geführt ist.
- (6) Das Grabmal darf nicht entfernt werden. In den Fällen nach Abs. 1 Satz 1 darf die Beschriftung nicht

verändert oder entfernt werden.

- (7) Für die Grabstätten nach dieser Satzung können Grabmalpatenschaften abgeschlossen werden. Der Inhalt der Patenschaft hat den Schutzstatus der Grabanlage bei der Unterhaltung und Nutzung der Grabstätte zu berücksichtigen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage „Grabstättenverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

ausgefertigt: Erfurt, 09.12.2010

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24.11.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

(Fortsetzung von Seite 7)

Erfurt, den 09.12.2010

eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Grabstättenverzeichnis (Anlage zur EhrenGSEF)

lfd. Nr.	Grabfeld	Grabstätte	Grab	Status	Ehrenbürger	Person	Gewerbe	Künstler	Kunstrichtung	Bemerkungen	lfd. Nr.	Grabfeld	Grabstätte	Grab	Status	Ehrenbürger	Person	Gewerbe	Künstler	Kunstrichtung	Bemerkungen	
Hauptfriedhof											43	14L	001A	Hans Walther	DMS			X	X			Bildhauer
01	01B	012B	Grau	DMS				X	EXP		44	15C	013	Carl	DMS				X			
02	01C	012	Bauke, Bang, Eckoldt	DMS		X		X		Kaufmann	45	15E	062	Willy von der Weth	DMS		X		X		Märzgefällene	
033	01C	019/020	Rühling, Karl	DMS		X				Kaufmann/ältestes U-Grabmal	46	15O	144	Weber-Harnisch	DMS		X				Tanzpädagogin	
04	01D	007	Franke, August	DMS		X				Ing./Gestaltg. Prof. Melville Kunstgew. Schule Erfurt	47	15S	052	Beck	DMS						Relief Kinderbildnis Mädchen	
05	01I	084	Danckert	DMS			X	X		Blumenhandlung	48	16B	011	Liebau	DMS			X	X	EXP	Gärtnerei	
06	01K	005	Meisel, Fricke	DMS				X	EXP		49	16B	012	Abicht	DMS				X	EXP		
07	02A	017-W2	Wiesel	DMS			X			Tiefbauunternehmen	50	17A	002	Schwethelm	DMS		X				Maurermeister, Stadtrat	
08	03A	007	Wolff	DMS			X			Malzfabrik	51	17A	005	Paul Schneider	DMS		X		X		Architekt	
09	03A	015	Wiesenmüller	DMS		X				Kaufmann	52	17A	006	Frahm	DMS		X				Kunsthändler	
10	04A	007	Max Wolfram	DMS			X			Gärtnerei	53	17A	009	Franz Herrmann	DMS			X		EXP	Lederwarenfabrik	
11	04A	015	Sehnert	DMS			X		GAL	Konditorei	54	17A	025	Starcke	DMS		X			JUS	Pharmazierat	
12	04C	011	Bäsel-Milwitz	DMS		X				vermutl. ältester Stein, Ober-Baurat	55	17A	026	Ziegenbein	DMS				X			
13	04D	014	Gustav Heise	DMS			X			Baugewerbe	56	17A	027	Max Hügel	DMS			X			Farben- und Lackfabrik	
14	04E	051	Pegenau	DMS			X			Gärtnerei	57	17A	030	Sahlender	DMS		X				Fabrikbesitzer, Geschichtsverein	
15	05A	005	Memmert	DMS		X		X	EXP	Handelsvertreter	58	17A	032	Krips / von der Hagen	DMS					GAL		
16	05A	005-alt	Hermann Neu	DMS		X		X	EXP	Bildhauer, Kunstgewerbeschule	59	17A	033	Quenzel	DMS		X		X		Direktor Thür. Raiffeisenorganisation	
17	05F	003/004	Ferdinand Hartung	DMS						Figur „Die Trauernde“	60	17A	036	Lucke	DMS			X			Fabrikant	
18	05F	012/013	Paul Reißhaus	DMS		X			GAL	Reichstagsabgeordneter	61	17A	036A	Rothe	DMS			X		GAL	Eisenhoch-u. Brückenbau, Regie-rungsbaurat	
19	06E	001/002/003	Ida Wand	DMS				X			62	17A	042	Ellen Hess, Brockert	DMS		X		X			Architekt
20	06F	006/007	Leißling	DMS				X			63	17A	046A	Prof. Richard Wetz	DMS	X	X					Musikprofessor
21	08-	006	Helene Berghof	DMS						Relief	64	17B	004A	Hermann Koenig	DMS		X		X	GAL	Stadtrat	
22	08-	011	Jung	DMS				X	EXP		65	17B	005	Chrestensen	DMS			X			Handelsgärtnerei	
23	08-	032	Rieth / Weber	DMS						Figur „Blumenmädchen“ aus Marmor	66	17B	018	Hagens	DMS			X			Eisengießerei, Maschinenfabrik	
24	08-	051	Franck, Mucke	DMS				X	EXP		67	17B	027	Hoffmann	DMS				X			
25	08-	053	Bernecker/ Schumacher	DMS						sitzende Frauenfigur	68	17F	004	Karl August Schmöger	DMS		X			RB	Geologe und Biologe	
26	08-	071	Erfurt	DMS			X			Schokoladen- und Zuckerfabrik	69	17L	015	Hugo Reschke	DMS			X			Mühle	
27	09-	005	Habermalz	DMS			X			Gärtnerei	70	17P	001	Heinemann	DMS			X			Gärtnerei	
28	09-	014	Haage	DMS			X		JUS	Gärtnerei Dreibrunnenfeld	71	18K	125-RK	Marianne Dittforth	DMS						Stele mit Mädchen	
29	09-	015A	Ahrens	DMS		X		X		Ölmühlenbesitzer	72	19A	033/034/035	Bode	DMS				X	EXP		
30	09-	017	Anna Walther, geb. Lang	DMS						besondere Schriftgestaltung	73	19D	006	Dr. Towarek	DMS				X			
31	09-	019	Gassmann	DMS			X	X	GAL	Beerdigungsanstalt	74	19E	007/008	Hans-Henry Brodersen	DMS		X				Gebrauchsgrafiker	
32	09-	019A	Prof. Ewald Lange	DMS		X				Lehrer	75	19H	006	Kamper	DMS			X			schönste älteste Graburne/ Gärtnereibesitzerin	
33	09-	022/023/024	Baetge	DMS			X	X		Gärtnerei	76	19I	071/072	Höncher	DMS				X	EXP		
34	10A	001A	Hugo Rothstein	DMS		X				Begründer Militärtornwesen eines der ältesten Grabmale auf dem HF	77	19K	056/057/058	Fenk	DMS		X		X	EXP	Laienornithologie	
35	10B	001	Freiherr von Tettau	DMS							78	20-	Dompfarrer	kath. geistliche Würdenträger	DMS							
36	10B	005	Herrling	DMS		X			GAL	Architekt	79	20-	Schwestern-garten	kath. Schwestern	DMS							
37	11B	009	Wuttke	DMS		X				Lehrer Gartenbauschule	80	20D	004	Sternemann	DMS			X	X	GAL	Nudelfabrik	
38	11D	007	Richter, Heise	DMS			X			Baubetrieb	81	20D	016	Ritter	DMS			X			Zimmerei	
39	12A	006	Besser, Zimmermann, Bauß	DMS			X	X	GAL	Buchdruckerei	82	20D	018	Schumann	DMS			X			Fleischer	
40	14B	026	Barth, Jung	DMS				X	EXP		83	20D	021	Dietrich	DMS		X		X		Direktor Versicherungsgesellschaft	
41	14B	065	Fritz Mattner	DMS				X	EXP		84	20E	015	Antonie Henkel, geb. Hagelstange	DMS							Inschrift „Im Kreuz ist heil“
42	14F	015	Radtke	DMS				X	EXP													

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 9)

lfd. Nr.	Grabfeld	Grabstätte	Grab	Status	Ehrenbürger	Person	Gewerbe	Künstler	Kunststrichtung	Bemerkungen
178	17L	007	Anna Münzer	EHW	X					Direktor Mädchenberufsschule
179	17P	002	Kohl	EHW		X			RB	Konditorei- und Gaststättenbetrieb
180	18K	101	Taubert	EHW	X					Landschaftsmaler
181	18P	044	Netz	EHW					GAL	
182	19B	012/013	Karl Hohmann, Fischer	EHW		X			GAL	Fleischerei
183	19H	018/019	Meyer	EHW					GAL	
184	19K	001/002	Krause	EHW			X		EXP	
185	20B	024-W1	Katharina Hennecke	EHW				X	GAL	
186	20D	005	Fritz Döring	EHW					GAL	
187	20S	004	Gruhler / Christ	EHW	X	X	X			Kaufmann/ Photografische Artikel
188	20T	013/014 - alt	Gottfried Keil	EHW					EXP	
189	20U	001/002	Johann Grau	EHW					EXP	
190	20U	022	Tristan Vaupel	EHW					RB	
191	21C	033/034	Goetze	EHW				X	GAL	
192	21K	127	Peter Graef	EHW				X		
193	22B	011-W1	Oscar Vollrath	EHW		X			GAL	Baustofffirma
194	23C	007	Jensen	EHW					RB	
195	23E	007	Karoline / Morgen- roth, geb. Dinies	EHW					RB	
196	23E	020/021	Nuding	EHW	X					Dr. Med. / Symbolgrab- mal absinkende Ähren
197	24A	013-W2	Hoffmann	EHW		X			RB	Fleischerei
198	24D	020-W1	Hermann Nicolas	EHW			X			
199	26A	013	Onken	EHW			X			
200	26A	026	San.Rat	EHW	X					Sanitätsrat, Stadtverordneter
201	26A	027	Heinrich Benary	EHW	X					Familienmitglied Samenzuchtfirma Benary
202	26A	066/067	Keil	EHW			X		EXP	
203	26A	066/067 - neu	Herzmer	EHW			X		EXP	
204	26B	045/046	Becker, Koschitzki, Czekalla	EHW					EXP	
205	26B	051	Helmut Weißleder	EHW					GAL	
206	26B	077/078/079	Werner - Wirsching	EHW					GAL	
207	26B	112/113	Bürge	EHW			X		GAL	
208	26C	122/123	Rosenberger	EHW					GAL	
209	26C	131/132	Höttermann	EHW					GAL	
210	26D	078/079	Büschleb, Conrad	EHW					GAL	
211	26D	092	Minner	EHW					RB	
212	26D	110	Frosch	EHW			X			
213	26D	178/179	Grünwald - Wilhelmi	EHW				X		
214	26E	010/011	Nüßlein	EHW		X			RB	Konditorei
215	26E	032/033	Rüger	EHW		X			GAL	Bäckerei
216	27A	218/219	Dr. Varwerk	EHW	X					Arzt, Klinikleiter
217	27B	036/037	Beck	EHW		X			RB	Mühle
218	27B	038/039	Lorenz	EHW					RB	
219	27B	188/189	Rollberg	EHW				X	GAL	
220	27B	245/246	Huth, Heide	EHW	X				RB	Geschichtsforscher, Mitgl.Geschichtsverein
221	27B	251/252	Weinreiter	EHW		X			JUS	Dekorations- u. Möbelfirma
222	27B	331	Crienitz	EHW	X				RB	Architekt
223	28A	025/026	Münch, Müller, Theuerkauf	EHW					EXP	
224	28A	120/121	Hans Otto	EHW					RB	
225	28B	142/143	Procopp, Meng	EHW			X		GAL	
226	28B	248/249	Altwasser	EHW					RB	
227	28B	256/257	Hanf, Schröter	EHW					RB	
228	28B	267/268	Dahl	EHW					GAL	
229	28B	280/281	Ehrich	EHW			X		GAL	
230	28B	399	Wackes, Scheffel, Anna Weise	EHW					RB	
231	28E	058	Elgers	EHW	X					Prof. der Musik
232	28E	143	Heine	EHW	X					Prof. Kunstgewerbeschule
233	29A	034/035	Gramann, Thieme, Wibberenz	EHW			X		GAL	
234	29A	046-W1	Minna Bünnig	EHW			X		GAL	
235	29A	052-W1	Gundermann, Bode	EHW			X		GAL	
236	29A	070-W1	Wendel, Leidenberg	EHW					GAL	
237	40A	099	Milttenberger	EHW			X		GAL	
238	53A	004/005/006	Zimmermann	EHW			X		GAL	
239	EH	19-141	Karl Reimann	EHW	X					Antifaschist, Buchenwaldhäftling

lfd. Nr.	Grabnr.	Friedhof	Grab	Status	Ehrenbürger	Person	Gewerbe	Künstler	Kunststrichtung	Bemerkungen
Ortsteilfriedhöfe										
240	C004A	Alach	Willy Mey	DMS						
241	D002	Kerspleben	Maeder	DMS						mit eisernen Grabgittern
242	D003	Kerspleben	Fam. Dittmar u. Albold	DMS						Engelsfigur Postament / eiserne Grabgitter
243	D004	Kerspleben	Weide	DMS						mit eisernen Grabgittern
244	D005	Kerspleben	Weide	DMS						mit eisernen Grabgittern
245	A260	Kerspleben	Große	DMS						
246	A261	Vieselbach	Karpe	DMS						
247	A262	Vieselbach	Schleif	DMS						
248	A263	Vieselbach	Mäder	DMS						
249	A264	Vieselbach	Glaubrecht	DMS						
250	A265	Vieselbach	Babel	DMS						
251	A267	Vieselbach	Becker	DMS						
252	A268	Vieselbach	Bürge	DMS						
253	E039	Vieselbach	Otto Lippold	DMS						
254	E062	Vieselbach	Karl u. Emma Dittmann	DMS						
255	B131	Vieselbach	Käthchen Müller	DMS					GAL	Engel auf Sockel
256	A001	Wallichen	Lochmann	EHW						
257	C009	Alach	Beck und Hoffmann	EHW					GAL	Hirsch mit Eichenlaub und Tannengrün
258	C010	Alach	Eichhorn	EHW					GAL	
259	C001	Alach	Eichhorn	EHW					GAL	Kreuz mit floralem Element
260	C003	Azmansdorf	Reinhold Lippe	EHW					GAL	Christus
261	C010	Azmansdorf	Andreas Weide	EHW					GAL	Lorbeerkranz
262	C229	Binders- leben	Richard und Elli Bufe	EHW					GAL	Christus

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Id. Nr.	Grabnr.	Friedhof	Grab	Status	Ehrenbürger	Person	Gewerbe	Künstler	Kunststrichtung	Bemerkungen
263	C239	Bindersleben	Karl und Hermine Buße	EHW					GAL	Stern /Kreuz
264	C227	Bindersleben	Ehepaar Ritz	EHW					GAL	Christus
265	K041	Gispersleben	Familie Görlach	EHW					GAL	Christus
266	I108	Gispersleben	Conny Cramet	EHW					GAL	Christus
267	M007	Hochheim	Karl Czekalla	EHW					GAL	Relief
268	M019	Hochheim	Döring	DMS					GAL	Christuskopf
269	M036	Hochheim	Gloria	EHW						Christus vor Wand
270	M039	Hochheim	Familie Raßbach	EHW						Christus vor Wand
271	D009	Kerspleben	Heinrich Karl Weide	EHW						Engel
272	B002	Mittelhausen	Arno Happ	EHW						Trauernde
273	B004	Mittelhausen	Familie Kuhfuß	EHW						Christus
274	C065	Vieselbach	Familie Piehler	EHW						Christus
275	B046	Kühnhausen	Alwin Müller	EHW		X				Pfarrer
276	D005	Kühnhausen	Bernhard Ziem	EHW		X				Pfarrer
277	E064	Mittelhausen	Johann Friedrich Neumeyer	EHW		X				Friedhofsfläche gespendet

Id. Nr.	Grabnr.	Friedhof	Grab	Status	Ehrenbürger	Person	Gewerbe	Künstler	Kunststrichtung	Bemerkungen
278	C052	Dittelstedt	Ignatz und Therese Stitz	EHW						Holzfigur Jesus
279	D004	Melchendorf	Aloys Nordmann	EHW						Holzfigur Jesus
280	E012	Windisch-holzhausen	Familie Gerstenhauer	EHW		X				Friedhofsfläche gespendet
281	D/E	Alach	gesamtes Grabfeld	EHW						
Ende der Eintragung										
		DMS	Denkmalschutz lt. Denkmalbuch							
		EHW	erhaltenswert							
		EXP	Expressionismus							
		GAL	Galvanoplastiken							
		JUS	Jugendstil							
		RB	Reformbewegung							

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1226/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2010

Aufbau der Thüringer Gemeinschaftsschule in der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der einschlägigen Vorschriften zur Förderung von Thüringer Gemeinschaftsschulen im Aufbau und der haushalterischen Bereitstellung in der Landeshauptstadt Erfurt werden die in der Anlage aufgeführten Maßnahmepunkte 01 bis 04 bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

ANLAGE zur Drucksache 1226/10

Maßnahmen zum Aufbau der Thüringer Gemeinschaftsschule in der Landeshauptstadt Erfurt

- 01:** Der Stadtrat bekennt sich zur Entwicklung von Gemeinschaftsschulen in der Landeshauptstadt Erfurt.
- 02:** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Schulnetzplanung Schuljahr 2012/2013 bis 2016/2017 die Einrichtung von Thüringer Gemeinschaftsschulen in der Landeshauptstadt Erfurt zu unterstützen.
- 03:** Dazu werden die Schulen angeregt, ihre Möglichkeiten der Entwicklung zur Thüringer Gemeinschaftsschule zu prüfen und bei positiver Entscheidung der Schulkonferenz eine Konzeption zu erarbeiten.
- 04:** Der Ausschuss für Bildung und Sport ist laufend über den Stand der Entwicklung zu informieren.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1251/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2010

Bebauungsplan ALA 528 „In der Muld“ – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

- 01** Der Entwurf des Bebauungsplanes ALA 528 „In der Muld“ in seiner Fassung vom 08.09.2010 und die Begründung werden gebilligt.
- 02** Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB weitergeführt.
- 03** Der Entwurf des Bebauungsplanes ALA 528 „In der Muld“ und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 04** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ALA528 und dessen Begründung liegen

vom 10. Januar bis 11. Februar 2011

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten
Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:

Salomonsborn, Dionysiusgasse 1, donnerstags 15 - 17 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.
- Definition der planungsrechtlichen Zulässigkeit für Einzelhäuser in maximal zweigeschossiger offener Bauweise.
- Definition der Erschließungsanlagen und der Flächen für den ruhenden Verkehr, Festsetzung von Umweltschutz-Maßnahmen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung

(Fortsetzung von Seite 11)

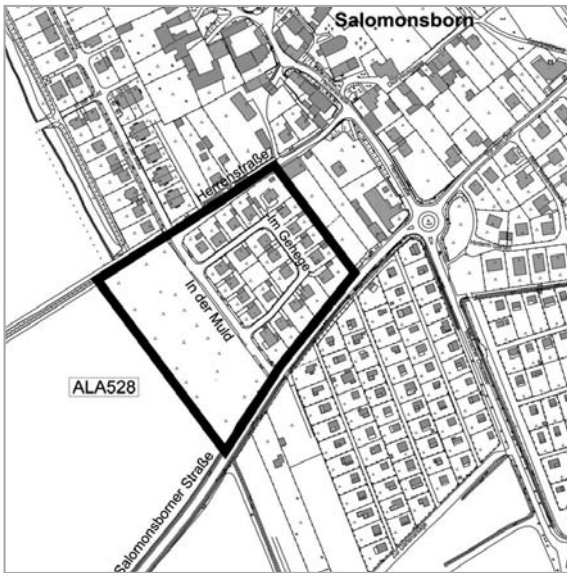
des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1251/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1396/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2010

Bebauungsplan ALT 614 „Am Hügel“ - Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01 Für den Bereich westlich angrenzend an die Straße Am Hügel soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan ALT 614 „Am Hügel“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst Grundstücke in der Gemarkung Erfurt in den Fluren 123, 124, 125, 138 und wird begrenzt:

im Norden: Durch die nördliche Grenze des Flurstückes 119/5, Flur 123 und deren Verlängerung in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 77/1, Flur 124,

im Osten: beginnend ab Höhe der südlichen Grenze des Flurstückes 80/1, Flur 124, in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 77/1, Flur 124, durch die östliche Grenze des Flurstückes 83/1, Flur 125, bis in Höhe der südlichen Grenze des Flurstückes 104/13, Flur 138, die süd-

liche und westliche Grenze des Flurstückes 104/13, Flur 138, die westliche Grenze des Flurstückes 83/1, Flur 125, bis zur östlichen Grenze des Straßenflurstückes 97/1, Flur 138 und entlang der östlichen Grenze des Straßenflurstückes 97/1, Flur 138,

im Süden: beginnend ab Höhe der südlichen Grenze des Flurstückes 16/1, Flur 138 sowie deren Verlängerung in westlicher Richtung, durch die südliche Grenze des Flurstückes 16/1, Flur 138,

im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 16/1, 96, Flur 138, die östliche Grenze des Flurstückes 5, Flur 138 sowie etwa 5m der nördlichen Grenze des Flurstückes 5, Flur 138, beginnend ab Höhe der westlichen Grenze des Flurstückes 93/2, Flur 138 sowie deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 93/2, Flur 138, die westliche Grenze des Flurstückes 140/1, Flur 123 sowie deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 139/2, Flur 123, die westliche Grenze des Flurstücks 139/2, Flur 123, deren Verlängerung in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Straßenflurstücks 132/1, Flur 123, die nördliche Grenze des Straßenflurstücks 132/1, Flur 123 sowie die westliche Grenze des Straßenflurstücks 119/5, Flur 123,

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele gebietsbezogen konkretisiert werden.

Folgende Planungsziele werden dabei angestrebt:

- Stadtreparatur des strukturell wichtigen Stadteinganges in die Altstadt unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes,
- Nutzung städtebaulicher Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände und Schaffung funktional nachhaltiger Baustrukturen
- Minderung des Stellplatzdefizits im Quartier durch Schaffung von flächensparenden Stellplatzangeboten
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und der Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern durch Konzentration der Stellplätze in einem Parkhaus.
- Sicherung einer standortangemessenen Einbindung und Gestaltung des Parkhauses

02 Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB verzichtet.

03 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

04 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT614

wird eine Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 10. bis 21. Januar 2011

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

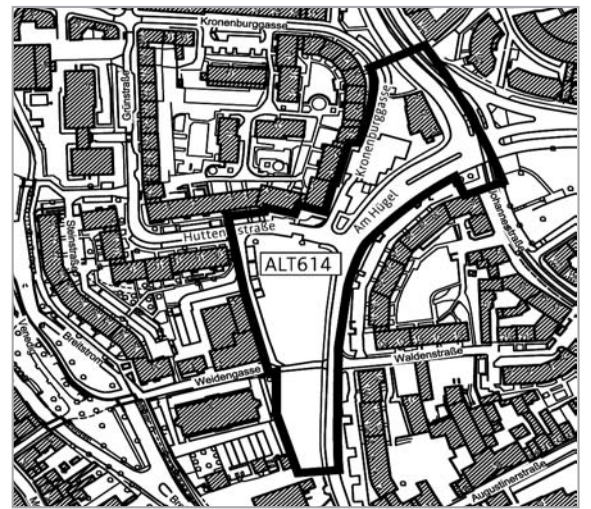
(außer samstags, sonn- und feiertags)

unterrichten und zur Planung äußern.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse wird auf die vorgenannte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung ergänzend hingewiesen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1396/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1418/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2010

Kindertagespflege – Vergütung der Tagesmütter

Genauere Fassung:

01 Die Vergütung für die Kindertagespflege wird ab dem

(Fortsetzung von Seite 12)

- 01.08.2010 auf monatlich 470 EUR festgesetzt.
02 Der Beschluss I 053/2004 vom 27. Oktober 2004 wird zum 01.08.2010 aufgehoben.
03 Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaSEF) vom 13.05.2008 (Anlage 1) wird beschlossen.
04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen, gem. § 21 Abs. (3) ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und im Amtsblatt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Hinweis:
 Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaSEF) bedarf gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1452/10
 der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Kulturelles Jahresthema 2012 „Musik baut Brücken – Brücken bauen mit Musik“

Genaue Fassung:

- 01** Der Stadtrat beschließt das kulturelle Jahresthema 2012 „Musik baut Brücken – Brücken bauen mit Musik“ unter dem Vorbehalt des städtischen Haushaltes 2012.
02 Die konkreten Veranstaltungsprojekte werden im 2. Quartal 2011 dem KAS zur Information und zur Beschlussfassung vorgelegt.

gez. A. Bausewein
 Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) vom 09.12.2010

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 22.09.2010 (Beschluss Nr.: 1506/10) folgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt eine Kulturförderabgabe (KA) auf Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Steuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.
- (4) Beherbergungsbetriebe sind alle Betriebe und Betriebsteile in der Landeshauptstadt Erfurt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Sie dienen in jedem Monat dann dazu, wenn am letzten Öffnungstag des Monats bei Normalbelegung mehr als 8 Personen gleichzeitig hätten übernachten können. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Schlafcouchen, Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird. Sie dienen im Falle von Camping in jedem Monat dann dazu, wenn am letzten Öffnungstag des Monats mehr als zwei tatsächliche Stellplätze für Urlaubscamping (ohne Stellplätze für Dauercamping) angeboten wurden. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.

Beherbergungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind im Einzelnen:

1. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (Jugendherbergen und Hütten vorzugsweise für Jugendliche oder Angehörige der sie tragenden Organisation; Erholungs- und Ferienheime, die nur bestimmten Personenkreisen - z. B. Mitgliedern eines Vereins oder einer Organisation, Beschäftigten eines Unternehmens, Kindern, Müttern, Betreuten sozialer Einrichtungen - zugänglich sind; Ferienzentren, die jedermann zugänglich sind; Ferienhäuser, -wohnungen),
3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen,
5. Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, wenn die dort untergebrachten Personen überwiegend in der Lage

sind, während des vorübergehenden Aufenthaltes den Anstaltsbereich zu verlassen und die gemeindlichen Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

- (5) Als Beherbergung gilt die Unterbringung von Personen, die sich nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung an einem anderen Ort als ihrem gewöhnlichen Wohnsitz aufhalten (Reisende). Der vorübergehende Ortswechsel kann durch Urlaub und Freizeit aber auch durch die Wahrnehmung privater und geschäftlicher Kontakte, den Besuch von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit oder sonstige Gründe veranlasst sein.
- (6) Als Übernachtungen gelten alle Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird.

§ 3 Abgabenmaßstab

Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In die Bemessungsgrundlage sind keine Entgelte für sonstige Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension).

§ 4 Abgabensatz

Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Abgabenschuldner und Haftungsschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast.
- (2) Neben dem Abgabenschuldner haftet für die Abgabe gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- (3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.
- (4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung Gesamtschuldner. Für die Inanspruchnahme des Betreibers des Beherbergungsbetriebes bedarf es keines Haftungsbescheids und keines Leistungsgebots, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die Abgabe angemeldet hat.

§ 6 Entstehung

Die Abgabe entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.

§ 7 Einziehung

- (1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Abgabe zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

(Fortsetzung von Seite 13)

- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Abgabe offen als KA auszuweisen.

§ 8 Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird an jedem Übernachtungstag des Übernachtungsgastes fällig und ist vom Abgabenschuldner mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Abgabe bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster und mit beigefügten geeigneten Nachweisen (z. B. der Umsatzsteuer-Voranmeldung) in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Anmeldung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein.

§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftunterlagen einzusehen.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 17 ThürKAG handelt ordnungswidrig, wer als Abgaben- oder als Haftungsschuldner oder zur Auskunft Verpflichtete bei Wahrnehmung der Angelegenheit der Abgabe leichtfertig
- über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 18 ThürKAG vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - die Abgabe entgegen § 6 dieser Satzung nicht kassiert, nicht abführt und nicht den Nachweis darüber führt.
- (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrig-

keiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung an die für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt eine schriftliche und formlose Mitteilung seines Namens und seiner Anschrift zu übersenden. Als Mitteilung wird die Übersendung der letzten aktuellen Beherbergungsstatistik für das Thüringer Landesamt für Statistik anerkannt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt folgt, frühestens jedoch am 01. Januar 2011 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, den 09.12.2010

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.11.2010 die Satzung genehmigt (§ 2 Abs.4 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 09.12.2010

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1513/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Bebauungsplan BRV 590 „Kindertagesstätte Puschkinstraße“ – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Zwischenabwägung zu

den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

- 02 Der Entwurf des Bebauungsplanes BRV 590 „Kindertagesstätte Puschkinstraße“ in seiner Fassung vom 29.09.2010 und die Begründung werden gebilligt.
- 03 Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- 04 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes BRV590 und dessen Begründung liegen

vom 10. Januar bis 11. Februar 2011

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten
Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau einer Kindertagesstätte im Quartier westlich der Puschkinstraße geschaffen. Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung,

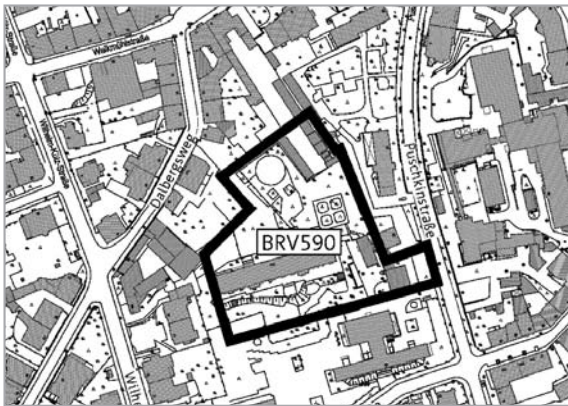
(Fortsetzung von Seite 14)

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1513/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1734/10
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 02.12.2010

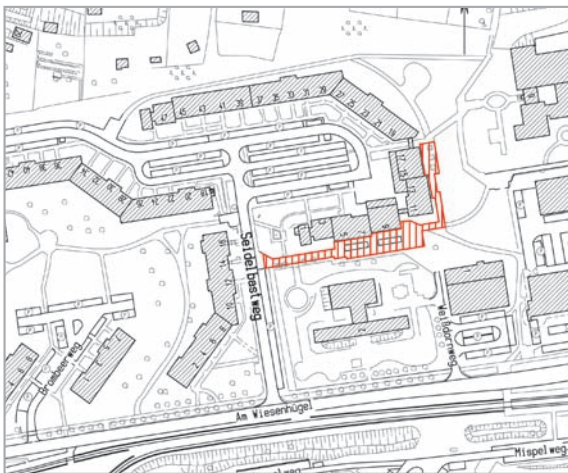
Einziehung von Teilbereichen des Seidelbastweges

Genauere Fassung:

01 Der Teilbereich des Seidelbastweges entlang Haus Nr. 1 bis 17 wird gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz eingezogen (siehe Übersichtsplan).

02 Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

03 Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Zur Drucksachen-Nr. 1734/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1760/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Zusammenlegung Erfurter Familienpass und Familienpass Sport

Genauere Fassung:

01 Der Erfurter Familienpass und der Familienpass Sport werden ab dem 01.01.2011 zusammengeführt.

02 Die Ausgabe des Familienpasses erfolgt nach den im Sachverhalt beschriebenen Maßnahmen und unter dem Vorbehalt des Haushalts.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, aufgrund der Beschlusspunkte 01 und 02, dem Stadtrat eine geänderte Sportanlagentarifordnung – SportanlTarifO – vorzulegen und die Änderungen im Wirtschaftsplan des ESB für die Jahre 2011 ff. zu berücksichtigen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Sachverhalt und die einzelnen Maßnahmen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1809/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Abschluss eines Beherrschungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Service GmbH

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, einen zustimmenden Beschluss zum Abschluss eines Beherrschungsvertrages zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Service GmbH zu fassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1871/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Aktualisierung des Maßnahmenplans Radverkehr

Genauere Fassung:

01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Maßnahmenplan Radverkehr (StR 061/2006) zu aktualisieren. Dabei sind neue Planung, die den Radverkehr in Erfurt unmittelbar und mittelbar betreffen zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

02 Der überarbeitete Maßnahmenplan ist den zuständigen Ausschüssen und dem Stadtrat im III. Quartal 2011 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1894/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Fortführung und Erweiterung des Verbundtarifes Mittelthüringen

Genauere Fassung:

01 Der Fortschreibung und Erweiterung des Verbundtarifs Mittelthüringen ab 12.12.2010 wird zugestimmt.

02 Die anteilige Finanzierung des notwendigen Verlustausgleichs für die Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt am Verbundtarif in Höhe von maximal 203.800 Euro/Jahr erfolgt aus der Haushaltsstelle 79210.71500 (Verbundtarif Mittelthüringen)

03 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den VMT-Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag zu unterzeichnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

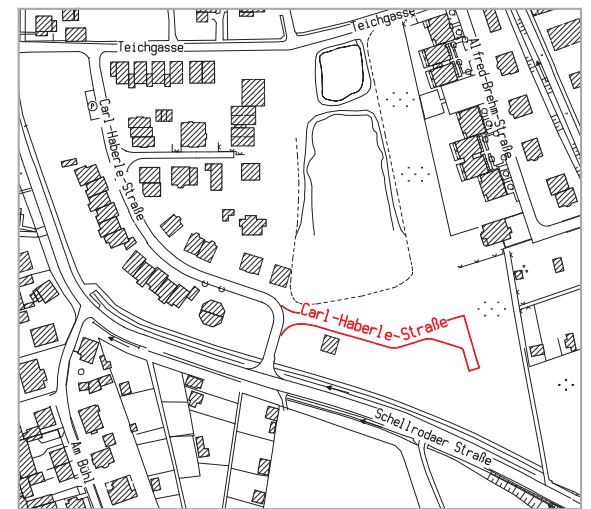
BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2022/10
der Sitzung des Kulturausschusses vom 01.12.2010

Verlängerung der Carl-Haberle-Straße in Windischholzhäusern

01 Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans wird die Verlängerung der Carl-Haberle-Straße beschlossen.

02 Der Straßenname tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



Zur Drucksachen-Nr. 2022/10

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1949/10
der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 07.12.2010

Vergabe Leichtathletikhalle 2011

Genauere Fassung:

01 Die Vergabe der Leichtathletikhalle nach Beschluss des Stadtrates 0668/10 vom 19.05.2010 in Fassung der Änderung durch Beschluss 2459/10 vom 24.11.2010 wird für 6 Veranstaltungen in 2011 gemäß Anlage 1 beschlossen.

(Fortsetzung von Seite 15)

ANLAGE 1 zur DS 1949/10

Unter Beachtung der Verfügbarkeit der Leichtathletikhalle soll die Auswahl und Wichtung der Anträge nach folgenden Prioritäten erfolgen:

- I. Kinder- und Jugendsport
- II. anerkannte Erfurter Sportvereine, die als Veranstalter die sportliche Nutzung beantragen und diese ausrichten
- III. Anzahl der Teilnehmer (einschließlich Trainer und offizielle Betreuer)

Danach werden für die Vergabe entsprechend Stadtratsbeschluss 0668/10 vom 19.05.2010 (ermäßigtes Nutzungsentgelt) und 2459/10 vom 24.11.2010 folgende in der Tabelle benannten Anträge zur Berücksichtigung vorgeschlagen:

Antrag	Veranstaltung	Datum
Athletik Sportverein Erfurt e. V.	Bambino Wettkampf	16.01.2011
Athletik Sportverein Erfurt e. V.	DM Steinstoßen	19.03.2011 20.03.2011
TTZ Sponeta Erfurt e. V.	Sponeta-Cup	13.05.2011 14.05.2011 15.05.2011
USV Erfurt e. V.	DM Karate	21.05.2011 22.05.2011
Erfurter Judo-Club e. V.	Intern. Thür. Messe Cup/ega-Pokal	28.05.2011 29.05.2011
Athletik Sportverein Erfurt e. V.	Deutscher Geherpokal	12.11.2011

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1978/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Kündigung des „Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Erfurt“

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt der Kündigung des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Erfurt zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, die Kündigung zu unterzeichnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1997/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Städtepartnerschaft mit Kati, Republik Mali

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, auf der Grundlage des beiliegenden Vereinbarungsentwur-

fes mit der Stadt Kati in Verhandlungen über eine Städtepartnerschaft zu treten.

02 Zur Besiegelung der Städtepartnerschaft entsendet der Stadtrat eine Delegation unter Leitung des Oberbürgermeisters in Begleitung je eines Mitglieds der im Stadtrat vertretenen Fraktionen voraussichtlich im Zeitraum vom 28.01. bis 03.02.2011 nach Kati.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Entwurf der Vereinbarung kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2467/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2010

Abberufung und Neubenennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss Wirtschaftsförderung und Beteiligung

Genauere Fassung:

Der sachkundige Bürger Dirk Adams wird aus dem Ausschuss Wirtschaftsförderung und Beteiligung abberufen. Neue sachkundige Bürgerin wird Katrin Gabor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2068/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Teilaufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Teilaufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz zwischen dem Landkreis Sömmerda und der Landeshauptstadt Erfurt zu und ermächtigt den Oberbürgermeister diese zu unterzeichnen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Zweckvereinbarung kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2159/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines einmaligen Studienzuschusses

Genauere Fassung:

01 Beginnend mit dem Wintersemester 2010/2011 ge-

währt die Landeshauptstadt Erfurt Studenten der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt und der Adam-Ries-Fachhochschule, welche ihren Hauptwohnsitz oder ihre alleinige Wohnung in Erfurt haben, zum Beginn ihres Studiums in der Landeshauptstadt Erfurt einen einmaligen Studienzuschuss. Dieser beträgt ab dem Wintersemester 2010/2011 fünfzig (50,00) Euro und ab dem Wintersemester 2011/2012 einhundert (100,00) Euro.

02 Zur einheitlichen Handhabung der Vergabe des Zuschusses beschließt der Stadtrat die „Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines einmaligen Studienzuschusses“ (Anlage 1).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

ANLAGE 1 zur Drucksache 2159/10

Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines einmaligen Studienzuschusses

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines einmaligen Studienzuschusses zur einheitlichen Handhabung der Vergabe dieser Zuwendung:

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die Studenten sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit dieser Stadt identifizieren. Der einmalige Studienzuschuss soll den Studenten die Entscheidung für Erfurt als Studienort und Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landeshauptstadt Erfurt (Bewilligungsstelle) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt an alle Studenten, welche die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, einen einmaligen Studienzuschuss zum Beginn ihres Studiums (Bachelor und Master oder Vergleichbares) in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind diejenigen Studenten, die in Erfurt an den nachfolgend genannten Einrichtungen eingetragen sind und bis zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das Studium aufnehmen, mit Hauptwohnsitz oder der alleinigen Wohnung in Erfurt gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz oder die alleinige Wohnung muss zumindest bis zur abschließenden Bearbeitung des Antrages durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung in Erfurt bestehen.
- (2) Die Studenten folgender Bildungseinrichtungen werden von der Richtlinie erfasst:
 - Universität Erfurt

(Fortsetzung von Seite 16)

- Fachhochschule Erfurt
- Adam-Ries-Fachhochschule

(3) Die Antragstellung für den einmaligen Studienzuschuss ist ab Studienbeginn bis zum 31.03. des Folgejahres (Ausschlussfrist) vorzunehmen. Die Antragsteller übersenden hierfür den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Gewährung eines einmaligen Studienzuschusses unter Beifügung der Immatrikulationsbescheinigung der jeweiligen Studieneinrichtung für das erste Semester an die Stadtverwaltung Erfurt, Bürgeramt.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Der einmalige Studienzuschuss beträgt einhundert (100,00) Euro und wird zu Beginn des Studiums einmalig gewährt. Die Antragsteller haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie diese Beihilfe innerhalb eines Bachelor- oder Masterstudiums oder eines vergleichbaren Studiums bisher weder beantragt noch erhalten haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der einmalige Studienzuschuss für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 fünfzig (50,00) Euro.

§ 5 Verfahren

(1) Die Bearbeitung des Antrages und die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadtverwaltung Erfurt.

(2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im auf den Antragsstichtag folgenden Quartal, spätestens am 30.06. des jeweiligen Jahres.

§ 6 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Semesterzuschusses erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als nicht rückzahlbare einmalige Zuwendung. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung eines Antrages unterbleibt. Studenten, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten durch die Landeshauptstadt Erfurt einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2209/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Optimierung der Verbindungen im ÖPNV

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit der SWE EVAG dafür Sorge zu tragen, dass 01 Bedarfslücken im ÖPNV-Angebot, die durch die Fahr-

planumstellung am 31.10.2010, entstanden sind, kurzfristig ausgeglichen werden;

02 die Schülerbeförderung so organisiert wird, dass die Schüler rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn die Schulen erreichen und unangemessen lange Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn vermieden werden;

03 bei schwacher ÖPNV-Nachfrage der Einsatz von Kleinbussen und Anrufsammeltaxis geprüft wird.

04 Über die Maßnahmen der Umsetzung ist dem Stadtrat in der Märzsession 2011 zu berichten, und zwar einschließlich der Bedarfsanmeldung der Ortsteilbürgermeister.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2305/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2010

Kooperationsvereinbarung zwischen Freistaat Thüringen, Landeshauptstadt Erfurt und Jüdischer Landesgemeinde Thüringen

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung zwischen Freistaat Thüringen, Landeshauptstadt Erfurt und Jüdischer Landesgemeinde zu einer angemessenen Präsentation und der dauerhaften Bestandserhaltung des „Erfurter Schatzes“ sowie Absicherung des kulturell-musealen Betriebes der „Alten Synagoge Erfurt“ und der „Mittelaltermikwe“ zu unterzeichnen.

02 Der Stadtratsbeschluss Nr. 1043/09 vom 25.06.2009 „Stiftungsgründung Mittelalterliches Jüdisches Erbe“ wird aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Kooperationsvereinbarung kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2314/10
der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vom 07.12.2010

Nachmeldungen zur Eintragung 2010 in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“

Genauere Fassung:

01 Die Nachmeldungen zur Eintragung der Sportlerinnen und Sportler in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ lt. Stadtratsbeschluss vom 17.09.2008 zur DS 000192/08, die 2010 erfolgreich an einer Deutschen Meisterschaft, Europa- und/oder Weltmeisterschaft teilgenommen haben (Anlage 1), werden bestätigt.

ANLAGE 1 zur Drucksache 2314/1

Sportlehre 2010 – Nachmeldungen

Nr.	Name	Titel
1	Oestereich Prox Schrock Dobers Ludwig König	Deutsche Meister Dreikampf Mannschaft Männer
2	Vogel	Europameisterschaft 2. Platz im Sprint Bahn Elite 3. Platz im Teamsprint Bahn Elite
3	Martin	Europameisterschaft 3. Platz im Einzelzeitfahren Bahn Elite
4	Ansorg Hinnerichs Lorber	Deutsche Meister Kata Team Schüler
5	Töppler	Weltmeisterschaft 1. Platz Wushu Faustformen männl. Jugend
6	Bartholomae	Weltmeisterschaft 2. Platz Wushu Faustformen Erwachsene 3. Platz Wushu Faustformen Veteranen
7	Jödicke	Weltmeisterschaft 3. Platz Wushu Faustformen 3. Platz Waffenformen traditionell AK 18
8	Junk	Weltmeisterschaft 1. Platz Formen japanischer Stil AK Veteranen 1. Platz Waffenformen traditionell AK Veteranen 2. Platz Waffenformen traditionell AK Männer

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2328/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Neubenennung eines sachkundigen Bürgers

Genauere Fassung:

Für die SPD- Stadtratsfraktion wird als sachkundiger Bürger bisher: Arnold Albrecht, neu: Siegfried Kluge in dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen benannt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2376/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Flughafen Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt wird Herr Herbert Rudovsky mit dem Datum des Stadtratsbeschlusses in den Aufsichtsrat der Flughafen Erfurt GmbH entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2394/10
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2010

Sozial ist Mehr Wert!**Genaue Fassung:**

Der Oberbürgermeister als Mitunterzeichner wird beauftragt, über die allgemein zugänglichen Medien der Stadtverwaltung (z. B. Internetauftritt oder Amtsblatt) in geeigneter und erlaubter Weise den Aufruf „Sozial ist Mehr Wert“ einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2424/10
der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften,
Rechnungsprüfung und Vergaben vom 01.12.2010

3. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2010**Genaue Fassung:**

01 Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO zu Gunsten der in der Anlage 1 genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

ANLAGE 1 zur Drucksache 2424/10

3. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO**1. Verwaltungshaushalt****1.1 Amt für Bildung**

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben	20000.67500	Leistungsverrechnung mit ESB	+ 84.411 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen	90000.01000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+ 84.411 EUR

1.2 Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben	79500.50100	Unterhaltung Grundstücke	40.000 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen	88000.14010	Mieten und Pachten	40.000 EUR

1.3 Tiefbau- und Verkehrsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben	63000.51010	Straßenunterhaltung	+ 50.000 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen	90000.01000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+ 50.000 EUR

1.4 Amt für Soziales und Gesundheit

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben	42009.79110	AsylbLG/ Leistungen in besonderen Fällen	+ 90.000 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen	42009.16140	AsylbLG/ Pauschale Erstattung v. Land	+ 57.000 EUR
	42209.24500	AsylbLG/ Leistungen von Sozialleistungsträgern	+ 33.000 EUR

1.5 Bürgeramt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben	11200.60010	amtsspezif. Arbeitsmaterial	+ 80.000 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen	11200.10001	Verwaltungsgebühren	+ 80.000 EUR

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2451/10
der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 09.12.2010

Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld – Erste Planänderung; städtische Stellungnahme**Genaue Fassung:**

Die Stellungnahme der Stadt Erfurt zur ersten Planänderung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur 380-kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld wird bestätigt.

Hinweis:

Die Stellungnahme kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2459/10
der Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2010

Teiländerung Beschluss 0668/10**Genaue Fassung:**

01 Der Beschlusspunkt 03 zum Beschluss 0668/10 – Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen – wird wie folgt geändert:
„Die Vergabe der Leichtathletikhalle, nach Beschlusspunkt 01, wird maximal auf 6 Veranstaltungen pro Jahr beschränkt.“
02 Die Deckung erfolgt über die Position „Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ (Wirtschaftsplan 2011/12, Erfolgsplan, Punkt 5a).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Az.: 1-2-0627

Flurbereinigungsbeschluss**1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Alperstedter Ried**

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke die

Flurbereinigung Alperstedter Ried, Landkreis Sömmerda,

angeordnet.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Anlage 2 (Gebietsübersichtskarte) durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 644 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Alperstedter Ried“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Alperstedt.

3. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011**

Die Stadtverwaltung Erfurt setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für diejenigen Steuerschuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2010 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2011 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2011 haben sich gegenüber dem Jahr 2010 nicht verändert und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Grundsteuer 2011 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie in dem Feld „Grundsteuer für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Erfurt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zu richten. Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Erfurt, den 26. November 2010

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Stotternheim** davon betroffen:

Flur 8: 697/3, **Flur 11:** 859/20, 859/21, **Flur 12:** 872.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Schweborn** davon betroffen:

Flur 2: 132/6, 144/4, 145, 146, 147, 185/1, **Flur 5:** 509, **Flur 6:** 560.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten jeweils:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Anlagen (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Die vorgenannten Unterlagen können während der Sprechzeiten (dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, freitags 09:00 – 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde im Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Leitung bzw. der Anlage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Lummitsch, amt. Amtsleiter
Umwelt- und Naturschutzamt

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit den o. g. Beschlüssen zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 20.12.2010

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

BEKANNTMACHUNG**der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 19.08.2010 im Umlegungsgebiet „Tiefthal - Zur Eselshöhle“**

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 19.08.2010 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss vom 07.10.2010 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29 ist am 17.12.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit den o. g. Beschlüssen zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 20.12.2010

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit **Anträge der Thüringer Fernwasserversorgung**, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt, auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die **bestehenden Fernwasserleitungen** sowie die mit zu den Fernwasserleitungen gehörenden Nebenanlagen, Funktionsbauwerke sowie die Kathodenschutz- und Elektroanlagen, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt.

BEKANNTMACHUNG**der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 19.08.2010 im Umlegungsgebiet „Samuel-Beck-Weg 1-11 ungerade“**

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 19.08.2010 für die Grundstücke im neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1 bis 6 ist am 14.12.2010 unanfechtbar geworden.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Dienst-, Bau- und Lieferleistungen

BAUAUFTRAG – ÖAB 012/11-23

Neubau Gefahrenabwehrzentrum Süd/ Feuerwache II Erfurt Wilhelm-Wolff-Straße 2, 99099 Erfurt – BOS-Funk –

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1282; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 04.04.2011 bis 19.10.2012

Angebotseröffnung: am 01.02.2011 um 10:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.03.2011

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

LEISTUNGSaufTRAG – ÖAL 013/11-23

Reinigungsdienste in der Förderschule 1, Wohnheim und Außenstelle Internat 1, Warschauer Straße 4 in 99089 Erfurt – Glas- und Unterhaltsreinigung –

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Hannemann, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1285; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.05.2011 bis 30.04.2015

Angebotseröffnung: am 01.02.2011 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 13.04.2011

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

BAUAUFTRAG – ÖAB 014/ 11-23

Sanierung und Umbau „Alte Feuerwache“ Juri-Gagarin-Ring 110/112, 99084 Erfurt – Außenanlagen und Landschaftsbau –

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 18.04.2011 bis 16.12.2011

Angebotseröffnung am: 25.01.2011 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.04.2011

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Stellenangebote

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Hauptamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in

DV-Organisation und -Programmierung

Anforderungsprofil:

- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ingenieur/in Informatik (FH) oder als Dipl.-Ingenieur/in Informatik (BA)
- Mehrjährige Berufserfahrungen auf dem DV-Sektor
- Umfassende Kenntnisse in der DV-Organisation, sowie in der Bearbeitung aller Detailfragen während des Lebenszyklus von DV-Projekten
- Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, hohe Auffassungsgabe, analytische Fähigkeiten, Eigeninitiative, Entschlusskraft und Verhandlungsgeschick

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Selbstständige Bearbeitung von DV-Organisations-Fachaufgaben mit hohem Schwierigkeitsgrad Entwicklung, Änderung und Ergänzung von neuen DV-Verfahren, Übernahme vorhandener DV-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung geeigneter Anpassungsmaßnahmen. Kontrolle der zugeordneten DV-Verfahren im laufenden Betrieb sowie ggf. im Zusammenwirken mit anderen Verfahren, Beratung und Betreuung von DV-Anwendungen und DV-Anwendern im zugewiesenen Aufgabenbereich.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer DV-Verfahren bzw. Änderung bestehender Verfahren sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Durchführung von Ist-Analysen
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. Sollkonzepten
- Durchführung betriebswirtschaftlicher Untersuchungen
- Ermittlung des Kapazitätsbedarfs für die Programmierung, Planung und Koordinierung der Arbeitsabläufe und des Einsatzes von personellen und materiellen Ressourcen
- Programmierung und Test von DV-Verfahren und Schnittstellen mit geeigneten Software- und Datenbankwerkzeugen
- Einpflegen von fehlerbedingten bzw. gesetzlich bedingten Software-Updates

2. Erstellen der Dokumentation, Einführung und Schulung der entwickelten Anwendungslösung

3. Erarbeitung von Vorkehrungen zur Datensicherheit und zum Zugriffsschutz, Mitarbeit bei der Freigabe von DV-Verfahren

4. Beschaffung von DV-Verfahren

- Planung und Koordinierung der Auftragsvergabe und Auftragsdurchführung
- Erarbeitung entsprechender notwendiger fachlicher Unterlagen wie Aufgabenstellungen und Leistungsbeschreibungen
- Auswertung und Bewertung von Abgeboten sowie Mitarbeit bei Bietergesprächen
- Evaluierung der Verfahren im Hinblick auf Einnahme zur Übernahme in das DV-Konzept der Stadtverwaltung Erfurt
- Mitarbeit bei der Ausgestaltung von EVB-IT-Überlassungsverträgen und Pflegeverträgen

Bewertung: E 11 TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst)

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA (Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 14. Januar 2011

Hinweise:

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Entwässerungsbetrieb** der Stadtverwaltung Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Meister/in Mehrwerke

Anforderungsprofil:

- Eine abgeschlossene Meisterausbildung auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung bzw. Abwasserwirtschaft
- Nachweis der Auszubereignung
- Führerschein der Klasse C1
- Umfassende und anwendungsbereite Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Betriebes und der Instandhaltung von Kläranlagen, Kanalnetzen und anderen abwassertechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen

(Fortsetzung von Seite 21)

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Umwelt-, Bau- und Personalrecht
- Anwendungsbereite PC-Kenntnisse
 - Praktische Erfahrungen bei der Betriebsführung von Kläranlagen, Pumpwerken und Regenwasserbehandlungsanlagen und sonstigen Abwasseranlagen sowie Erfahrungen in der Personalführung
 - Gesundheitliche Eignung zum Tragen von schwerer Atemschutztechnik zum Einsteigen in Abwassererschächte über Steigeisen und zum Arbeiten in großen Höhen auf Leitern
 - Physische und psychische Belastbarkeit beim Umgang mit abwasserspezifischen Inhaltsstoffen sowie in Extremsituationen wie Hochwasser, Starkregen, Kälte usw.
 - Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und Engagement
 - Bereitschaft zur Teilnahme an der Meisterbereitschaft

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Organisation und Koordinierung des Betriebes der Mehrwerke durch turnusmäßige Betriebshandlungen sowie Betriebs- und Ablaufkontrollen, insbesondere:
 - Einsatzkoordinierung der zugeordneten Mitarbeiter/innen, sowie deren fachliche und organisatorische Anleitung, Wahrnehmung der Leitung bei Schwerpunktmaßnahmen und Durchführung von Kontrollaufgaben
 - Abnahmen, Kontrollen und Aufgabenwahrnehmung bezüglich Qualitätssicherung
 - Koordinierung der Führung des Betriebstagebuches
 - Überwachung der Arbeit auf Unfallsicherheit so wie turnusmäßige Belehrung der Mitarbeiter/innen
2. Organisation und Koordinierung der planmäßig und vorbeugenden Instandhaltung sowie der Instandsetzung der Mehrwerke einschl. Austausch verschlissener Aggregate und Anlagenteile und Pflege der Außenanlagen, insbesondere:
 - Festlegung von Schwerpunkten der internen Arbeitsorganisation
 - Vorbereitung der Maßnahmeplanung (Arbeitsorganisation und Absicherung des GAB)
 - Einsatzkoordinierung der zugeordneten Mitarbeiter/innen (einschl. Material und Technik), sowie fachliche und organisatorische Anleitung
3. Koordination und Überwachung des Einsatzes des zusätzlich zugeordneten Fachpersonals sowie des Einsatzes von Dritten
4. Koordination, Bestellung und Überwachung der Lieferung von Verbrauchs- und Reparaturmaterial
5. Mitarbeit und Zuarbeit für die Optimierung der Technologie sowie der mechanischen Ausrüstung
6. Aus- und Weiterbildung von Auszubildenden, Praktikanten und/oder Umschülern auf dem Gebiet des Betriebes und der Instandhaltung von Mehrwerken

Bewertung: E 8 TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst) **während der Einarbeitungsphase erfolgt die Eingruppierung in die E 7 TVöD**

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

(Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 15.01.2011

Hinweise:

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckhart-Straße 2, 99084 Erfurt. Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt**, Abteilung Verkehr ist zum 01.04.2011 folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in

Verkehrsmanagement - Verkehrsrechner

Anforderungsprofil:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Informationstechnik, Elektronik oder Straßenverkehrstechnik mit entsprechender Berufserfahrung und Zusatzkenntnisse im Bereich EDVA
- Spezielle Fachkenntnisse im Bereich technischer Verkehrsanlagen sowie im Straßenverkehrsrecht
- Einschlägige Verwaltungs- und Verwaltungsrechtskenntnisse sowie in der Anwendung von Standard- und fachspezifischer Software sowie Kenntnisse in der Bedienung des Verkehrsrechners und der LSA
- Führerschein der Klasse B
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und Engagement
- Bereitschaft zur ständigen Vervollkommnung des eigenen Wissens
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften, speziell der Gebiete Verkehrs- und Verwaltungsrecht, insbesondere der StVO einschließlich aller zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie einschlägige technische Vorschriften (u.a. RiLSA)

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

1. Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Verkehrsrechner (VSR), insbesondere:
 - Vorbereitung und Durchführung der Verkehrssteuerung über den Verkehrsrechner (VSR)
 - Programmierung von Steuerungsdateien, der Visualisierung der LSA Knoten und Detektoren zur Datenerfassung via VSR
 - Laufendhaltung der Verkehrsdatenerfassung über VSR und der Störmanagementrechner
 - Anschlussplanung der Lichtsignalanlagen (LSA) an den VSR
 - Koordination der Störungsbearbeitung VSR, Gewährleistung der Verfügbarkeit der Anlagentechnik
 - Abstimmung der Pflege der Software mit dem Lieferanten

2. Realisierung von Leistungen für LSA
 - Planung VSR Anschluss (Vergabe Adressen)
 - Test der angeschlossenen LSA auf Qualität der Verbindung und Analyse Koordinierung LSA
3. betriebstechnische Absicherung der Koordinierungskabelnetze
 - Verantwortlich für den technischen Betrieb des Koordinierungskabelnetzes
 - Durchführung von Störungsanalysen, Bereitstellung Ersatzstrecken, Betreuung hausinternes Kabelnetz für das Verkehrsmanagement (VMM)
4. Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Parkleitsystem, speziell:
 - Programmierung und Versorgung Stadtinformationstafeln/VMM-Informationen und von Steuerungsdateien
 - Laufendhaltung der Verkehrsdatenerfassung über das PLS
 - Verantwortlich für die Planung des technischen Anschlusses der Parkhäuser an das PLS
 - Koordination der Störungsbearbeitung PLS, Gewährleistung der Verfügbarkeit der Anlagentechnik
 - Abstimmung der Pflege der Software mit dem Lieferanten
5. Wahrnehmung von sonstigen Aufgaben bezüglich Verkehrsmanagement, beispielsweise:
 - Planungsaufgaben zum Ausbau der Verkehrsinformationsstruktur
 - Analyse, Verknüpfung und Bereitstellung der (Online-) Verkehrsdaten
 - Planung, Versorgung und Laufendhaltung der Verkehrsbeobachtungskameras
 - Bedienung VMM Rechner
 - Unterstützung der Sachgebietsleitung in verkehrstechnischen Fragen
 - Erstellung von Übersichten, Präsentationen und Schriftverkehr und Vorlagen der Verkehrstechnik

Bewertung: E 11 TVöD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst) Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA (Tarifvertrag z. Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)

Bewerbungsfrist: 14.01.2011

Hinweise:

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckhart-Straße 2, 99084 Erfurt. Wenn Sie Ihrer Bewerbung einen frankierten und adressierten DIN A4-Briefumschlag beifügen, werden Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt, ansonsten werden sie nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. ■

Ende der Ausschreibungen

Sonstiges

BEKANNTMACHUNG

des Landeskommmandos Thüringen über das Verbot, den Standortübungsplatz „Drosselberg“ Erfurt zu betreten

Sehr geehrte Bürger der Stadt Erfurt, aus gegebenem Anlass weise ich als Standortältester erneut auf das ganzjährige Verbot hin, den Standortübungsplatz Erfurt zu betreten oder zu befahren, da es sich um einen militärischen Sicherheitsbereich handelt. Es ist verboten, Ausbildungsmaterial, Munition und Munitionsteile zu berühren oder aufzunehmen. Es besteht Gefahr für Leib und Leben durch mögliche Blindgänger.

Zur Vermeidung von Unfällen und gesundheitlichen Schäden innerhalb der Bevölkerung bitte ich Sie darum, die Schranken, Verbotsschilder und Warnhinweise zu beachten und den Standortübungsplatz nicht zu betreten. Darüber hinaus werden durch unbefugtes Betreten der Ausbildungsbetrieb und die Übungsvorhaben der Soldaten gestört.

Leider kommt es immer wieder vor, dass unsere Hinweise leichtsinnigerweise missachtet werden. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten, da Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden.

Ich bitte Sie herzlich, das Betretungsverbot im Interesse Ihrer Sicherheit zu beachten!

Oberst und Standortältester

Stadtteil	Entsorgungstag
Ilversgehofen	12.01.2011
Johannesplatz	14.01.2011
Johannesvorstadt	14.01.2011
Kerspleben	02.02.2011
Krämpfervorstadt	20.01.2011
Kühnhausen	24.01.2011
Linderbach	01.02.2011
Löbervorstadt	12.01.2011
Marbach	25.01.2011
Melchendorf	17.01.2011
Mittelhausen	24.01.2011
Möbisburg-Rhoda	28.01.2011
Molsdorf	31.01.2011
Moskauer Platz	11.01.2011
Niedernissa	01.02.2011
Rieth	11.01.2011
Rohda/Haarberg	31.01.2011
Roter Berg	10.01.2011
Salomonsborn	26.01.2011
Schaderode	26.01.2011
Schmira	27.01.2011
Schwerborn	24.01.2011
Stotternheim	24.01.2011
Sulzer Siedlung	10.01.2011
Tiefthal	25.01.2011
Töttelstädt	26.01.2011
Töttleben	02.02.2011
Urbich	01.02.2011
Vieselbach	02.02.2011
Wallichen	02.02.2011
Waltersleben	31.01.2011
Wiesenhügel	14.01.2011
Windischholzhausen	31.01.2011

WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG 2011

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt in der Stadt Erfurt wie in den Jahren zuvor durch Straßensammlung. Stellen Sie bitte Ihren Weihnachtsbaum (ohne Lametta) am entsprechenden Entsorgungstag **frei zugänglich** an Ihrem Abfallbehälterstandplatz bzw. am Übernahmeplatz der Abfallbehälter bis 06:00 Uhr zur Abholung bereit. Im Interesse der öffentlichen Ordnung dürfen die Weihnachtsbäume **frühestens** am Abend vor dem jeweiligen Entsorgungstag abgestellt werden. Das Abstellen von Weihnachtsbäumen an den öffentlichen Wertstoffbehälterstandplätzen ist nicht erlaubt.

Stadtteil	Entsorgungstag
Alach	26.01.2011
Altstadt	19.01.2011
Andreasvorstadt	17.01.2011
Azmannsdorf	01.02.2011
Berliner Platz	11.01.2011
Bindersleben	27.01.2011
Bischleben-Stedten	28.01.2011
Brühlervorstadt	10.01.2011
Büßleben	01.02.2011
Daberstedt	18.01.2011
Dittelstedt	01.02.2011
Egstedt	31.01.2011
Ermstedt	26.01.2011
Frienstedt	27.01.2011
Gispersleben	21.01.2011
Gottstedt	26.01.2011
Herrenberg	14.01.2011
Hochheim	28.01.2011
Hochstedt	02.02.2011
Hohenwinden	10.01.2011

1. Fischerprüfung 2011

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet Erfurt findet am Freitag, **dem 1. April 2011 um 16 Uhr** im Rathaus der Stadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratssitzungssaal, Raum 225 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist **spätestens vier Wochen** vor dem Prüfungstermin, also bis zum 04.03.2011, zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang und einer Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes im Bürgeramt, Friedrich-Engels-Straße 27 a, 99086 Erfurt, Zimmer C 23, einzureichen.

Zur Prüfung werden nur Teilnehmer zugelassen, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben und mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erfurt gemeldet sind. Ausnahmen hiervon sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Unteren Fischereibehörde zu beantragen. Bei Antragstellung wird eine Prüfungsgebühr i. H. v. 15,00 EUR erhoben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Engels-Str. 27 a, 99086 Erfurt, Tel. 0361 655-4526.

Das Bürgeramt als Untere Fischereibehörde

Interessenbekundungsverfahren zum Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales startet voraussichtlich im ersten Quartal 2011. Ab diesem Zeitpunkt haben dann alle Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder den Kinderzuschlag beziehen, einen Rechtsanspruch auf Teilhabe und Bildungsförderung.

Das neue Bildungspaket steht für mehr soziale Integration und mehr Chancen auf Bildung und Teilhabe für Kinder aus hilfebedürftigen Familien. Es umfasst unter anderem die Lernförderung.

Für die Umsetzung des Pakets sind die Jobcenter und Kommunen vor Ort zuständig. Aus diesem Grund richtet sich das beginnende Interessenbekundungsverfahren, für **Angebote der Lernförderung** des Jobcenters Erfurt, an interessierte Träger in der Stadt Erfurt.

Entsprechende Formulare sind auf der Internetseite des Jobcenters Erfurt unter **> AKTUELLES <** zum Download eingestellt.

Aussagekräftige Anmeldungen (Kostensätze inklusive), können **ab sofort** auf dem Postweg bei dem Jobcenter Erfurt vorgenommen werden.

Jobcenter Erfurt, Geschäftsführung, Max-Reger-Str. 1, 99096 Erfurt

Die Anmeldefrist endet am **31.01.2011**.


Die Anmeldung im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens steht unter dem Vorbehalt des gesetzlichen Inkrafttretens des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Die Anmeldung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf Berücksichtigung bei der Leistungs-Vergabe an die anmeldenden Träger.

Musik baut Brücken

Erfurt hat mittels Stadtratsbeschluss den kulturellen Schwerpunkt des Jahres 2012 auf das Thema Musik gesetzt. Unter dem Arbeitstitel „Musik baut Brücken“ wird dabei auf die Vielfalt der vorhandenen musikalischen Potenziale orientiert. Unter Mitwirkung der ansässigen Musikschulen, Orchester und Bands aus dem Profi- und Amateurbereich, über DJ’s, Komponisten, Texter, Arrangeure, Dirigenten und Solisten bis hin zu den Kirchenmusikern, soll ein reiches Veranstaltungsangebot der in Erfurt existierenden Musikszene vorgestellt werden. Ziel ist, Musik mit neuen Ideen zu verbinden. Unabhängig von der Veranstaltungsform und den -orten wird auf Projekte orientiert, die die Verbindung von Musik mit anderen Kunstformen aus der darstellenden, bildenden oder angewandten Kunst herstellen. Hingewiesen wird zudem auf die Luther-Dekade, denn das Jahr 2012 wurde im Rahmen des Reformationsjubiläums bundesweit unter das Thema „Reformation und Musik“ gestellt.

Alle freien Träger wie Vereine, Institutionen, Initiativen, Künstler und Künstlergruppen sowie interessierte Personen sind aufgerufen, Ideen zum Thema „Musik baut Brücken“ vorzustellen und sich für eine Förderung zu bewerben. Formlose Anträge inklusive aussagekräftiger Konzeptionen und möglichst detaillierter Kosten- und Finanzierungspläne sind bis zum **31.03.2011** an die Kulturdirektion der Stadt, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, zu richten. (Tel. 0361 655/1612 oder

E-Mail  alexandra.ehrlich@erfurt.de)



Die Bürgerbeteiligung wird verstärkt. Die Erfurter sind aufgerufen, ihre Meinung zur Gestaltung des westlichen Angers zu äußern. Auch gibt es Online-Foren u. a. zum Klimaschutz, zur Verkehrsentwicklung, zum Bürgerbeteiligungshaushalt und zum Bildungsleitbild.

(Fortsetzung von Seite 1)

Nordpark angesagt. Pünktlich zum Beginn der Sommerferien wurde das Nordbad eingeweiht. Mehr als 96.000 Badegäste haben das für 9,45 Millionen Euro sanierte Bad seitdem besucht. Das Nordbad ist aber nur eine Baumaßnahme von vielen: Ende Juni begannen die Arbeiten an der Komplexbaumaßnahme „Nördliche Querverbindung“; viele Kindertagesstätten und Schulen konnten – auch Dank der Mittel aus dem Konjunkturpaket II – saniert werden, darüber hinaus waren und sind viele Straßen in der Kur. Ende September begannen die Baumaßnahmen für das Gefahrenabwehrzentrum Süd und im Dezember wurde der Grundstein für den Neubau des Bürgeramtes gelegt.

Auch in der Kulturlandschaft gab und gibt es Baustellen. Damit meine ich nicht das in Arbeit befindliche Kulturkonzept, sondern das Erfurter Angermuseum, dessen Türen seit dem 12. Juni wieder dauerhaft geöffnet sind, sowie das Haus Dacheröden, das seit September wieder geöffnet hat. Die Arbeiten an der Mikwe hinter der Krämerbrücke kommen gut voran, ebenso wie die Bewerbung für die UNESCO-Weltkulturerbe-Liste.

Trotz der Finanzkrise konnten wir im vergangenen Jahr zahlreiche wirtschaftliche Erfolge verzeichnen: In den letzten vier Jahren wurden unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderung 345 Investitionsvorhaben realisiert und 4000 Arbeitsplätze geschaffen beziehungsweise gesichert. Vor allem in der Logistik- und in der Solar-



Im ILZ wird das Logistikzentrum für Panasonic eingeweiht. Von Stotternheim aus wird jetzt die komplette Produktpalette innerhalb Deutschlands sowie nach Österreich, Belgien und Osteuropa verteilt. 125 neue Arbeitsplätze entstehen.

branche macht sich die Landeshauptstadt mehr und mehr einen Namen. Ich bin mir sicher, dass es auch 2011 weiter aufwärts gehen wird.

Es gäbe noch so vieles zu nennen und sicher hat jeder von Ihnen das eine oder andere Ereignis noch in besonderer Erinnerung. Zum Abschluss möchte ich aber noch in die Zukunft blicken: Auch wenn sich die Konjunktur erholt hat und die Signale aus der Wirtschaft durchweg positiv sind, werden wir in den kommenden Jahren unter dem Strich weniger Geld zur Verfügung haben. Dennoch werden wir sowohl am Schuldenabbau als auch an Investitionen, beispielsweise in die Sanierung und den Neubau von Kindertagesstätten, Schulen, Straßen und Brücken, festhalten, ebenso wie an unseren freiwilligen Leistungen. Am 24. November hat die Verwaltung dem Erfurter Stadtrat den Entwurf des Doppelhaushalts 2011/2012 vorgelegt, er wird insbesondere den Empfängern staatlicher Leistungen ein höheres Maß an Planungssicherheit bieten. Auf Erfurt.de und im Amtsblatt werden wir Sie über den weiteren Verlauf informieren.

Liebe Erfurterinnen und Erfurter, kommen Sie gut ins neue Jahr! Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Bekannten für das Jahr 2011 privat wie beruflich Erfolg, Gesundheit und viele schöne Momente.

Andreas Bausewein



Der Neubau der Kita Räuberland mit der Krippe Räubernest schafft für die 190 kleinen Erfurter ein Abenteuerparadies. Bei der Sanierung der Kitas geht es weiter voran. Ebenfalls neu eröffnet: die Kitas Fuchsgrund und Rasselbande.



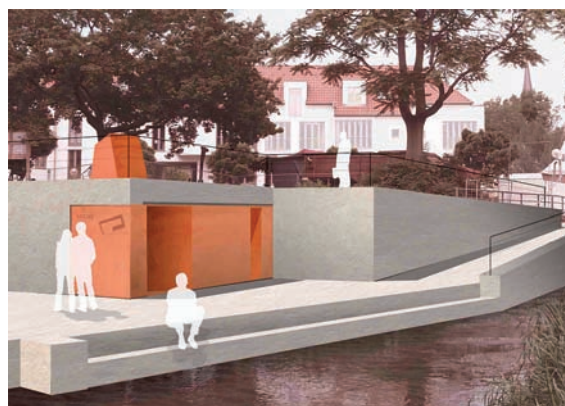
Die Zeit des Hürdenlaufs durch die Baustelle hat ein Ende: Die nördliche Bahnhofstraße wird wieder freigegeben. Damit ist eine der wichtigsten Straßenbaumaßnahmen der Jahre 2009/10 abgeschlossen.



100 Jahre Berufsfeuerwehr Erfurt – im Jubiläumsjahr nimmt das Gefahrenabwehrzentrum Süd Gestalt an. Der Grundstein ist gelegt, in die neue Wache 2 werden 12,6 Mio. EUR investiert, Einweihung Ende 2011.



Die Tage der Riethsporthalle sind gezählt. Für den Ersatzneubau wird der Grundstein gelegt. Das erste ÖPP-Projekt (Öffentlich-private Partnerschaft) im Sportstättenbau in Thüringen geht zügig voran – die Einweihung erfolgt im Herbst 2011.



2011 wird die Mikwe öffentlich zugänglich. Mit dem reichen jüdischen Erbe will sich Erfurt um die Aufnahme in die UNESCO-Weltkulturerbeliste bewerben. Im Februar 2011 tagt erstmals in Erfurt ein Kolloquium mit Partnern aus Speyer, Worms und Mainz.



Die Damen des SWE Volleyteams steigen nach einer überragenden Saison in die höchste deutsche Spielklasse im Volleyball auf. Zur Belohnung gibt es einen Empfang im Rathausfestsaal und die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Erfurt.